

Vogelschützer auf Abwegen

Überblick

Der Schweizer Vogelschutz geisselt in seinem Positionspapier zu den Fisch fressenden Vogelarten (http://www.birdlife.ch/pdf/SVS_Position_Fischfresser.pdf) ein Bestandesmanagement an Kormoranen und Gänsesägern als rechtswidrig. Dieser einäugige Sichtweise verkennt die naturschützerischen Zielsetzungen des Völkerrechts wie auch der Bundesverfassung. Vor 1990 war der Schutz des Kormorans angezeigt, weil es nur vereinzelte Brutpaare in der Schweiz gab. Der Schutz war damals das richtige Mittel, um der bedrohten Art ein Überleben zu sichern. Im Jahr 2008 hat der Brutbestand indessen mehrere hundert Paare erreicht. Dieser Bestand gefährdet gewisser Beutetierpopulationen. Deshalb ist der Schutz nicht mehr gerechtfertigt. Das Festhalten am Schutz verstösst vielmehr gegen das geltende Recht! Dasselbe gilt für andere Vögel wie den Gänsesäger.

Wer derartige Standpunkte vertritt, verliert seine Glaubwürdigkeit als Naturschützer. Er ist als fundamentalistischer Anwalt einzelner Arten entlarvt, der keine Verantwortung gegenüber anderen Arten und dem Ökosystem kennt.

Rechtliche Grundlagen

Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979, Art. 2: *„Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.“*

Bundesverfassung Art. 79: *„Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugtiere und der Vögel.“*

Eidg. Jagdgesetz (SR 922.0) Art. 7: *„Artenschutz: Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten). Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (Bundesamt) den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.“*

Gutachten Müller

Zur Problematik des (absoluten) Prädatorenschutzes gibt es ein sehr fundiertes Gutachten von Herrn Dr. jur. Thomas M. Müller von Meyer-Müller-Eckert, Rechtsanwälte, in Zürich und Zug. Das Gutachten ist auf der Homepage von Jagd Schweiz publiziert (<http://www.jagdschweiz.org/de/grossraubtiere.php>). Die Überlegungen des Gutachtens gelten nicht nur für Bär, Wolf und Luchs, sondern für sämtliche Wildtiere auf dem Gebiet der Schweiz. Damit gelten sie auch für die Fisch fressenden Vögel und ihr Verhältnis zu ihren Beutetieren.

Welches ist die Schlussfolgerung aus dem Gutachten und den heute geltenden Völker- und landesrechtlichen Vorschriften? Die schweizerische Eidgenossenschaft ist verpflichtet, die Artenvielfalt bei den Wildtieren auf Ihrem Gebiet zu erhalten. Diesen Schutz geniessen nicht nur einzelne Tierarten, sondern sämtliche Wildtiere. Den Schutz geniessen nicht nur die Arten, sondern auch Unterarten und Varietäten, auch wenn es sich dabei nur um örtlich bedrohte Formen handelt.

Der Bund ist verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Wenn der (absolute) Schutz einer einzelnen Tierart angemessen erscheint, kann er diesen Schutz vorsehen. Wenn aber der absolute Schutz eines Prädatoren dazu führt, dass sein Bestand eine andere Wildtierart, und sei es auch nur eine örtlich bedrohte Form, in ihrem Fortbestand gefährdet, so ist der Bund verpflichtet, den Prädatorenbestand so zu regulieren, dass der Fortbestand der örtlichen Form des Beutetiers gewährleistet ist.

Unter geltendem Recht hat der absolute Schutz einer einzelnen Tierart nur den Zweck, die Artenvielfalt zu erhalten. Der absolute Schutz einer einzelnen Tierart ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Zweck der Erhaltung der Artenvielfalt. Wo der absolute Schutz einer Tierart die Artenvielfalt gefährdet, muss dieser Schutz soweit relativiert werden, dass die Artenvielfalt wieder gewährleistet werden kann.

Zusammenfassung:

Rechtlich sind Bund und Kantone verpflichtet, die Artenvielfalt zu erhalten. Dazu können sie geeignete Massnahmen ergreifen, zum Beispiel den Schutz einzelner Arten oder das Bestandesmanagement von Tierpopulationen.

Bund und Kantone sind nicht verpflichtet, bestimmte Arten absolut zu schützen. Sie dürfen keine Art zulasten von anderen Arten absolut schützen. Ist eine Art von einem Überbestand an Prädatoren bedroht, so müssen Bund und Kantone eingreifen und den Prädatorenbestand regulieren.

Praktisches Beispiel: Wenn die lokale Art der Aare-Äsche bedroht ist durch einen Überbestand an Kormoranen oder Gänsesägern, dann müssen Bund und Kanton Kormoran und Gänsesäger an der Aare soweit regulieren, dass das Überleben der Aare-Äsche gesichert ist. Artenvielfalt ist das Ziel, Artenschutz nur ein Mittel dazu.